**Freizeitkreis TOPOLINO e.V.**
Oberkollenbach 20
51515 Kürten
www.freizeitkreis-topolino.de
info@freizeitkreis-topolino.de

# Geschäftsordnung des Freizeitkreis TOPOLINO e.V.

Stand: 11.01.2025

## §1 Mitgliedsbeitrag

(a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40€ für ein Jahr.
Beim zweiten Vereinsmitglied einer Familie beträgt der Jahresbeitrag für dieses Mitglied 30€.
Für jedes weitere Familienmitglied beträgt der Jahresbeitrag dann 20€.

(b) Auf schriftlichen Antrag kann folgender Personenkreis vom Beitrag befreit werden, bzw. einen geringeren Beitrag leisten: -Schüler, Studenten und Auszubildende
-alle sozial schwachen Personen-
Über den Antrag entscheidet der Vorstand

(c) Der Austritt aus der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

## §2 Übungsstunden

(a) Für die Kinderzirkusgruppen und den Jugendzirkus beträgt der Übungsstundenbeitrag 22,-€ im Monat. Wie in §1 (a) beschrieben, reduzieren sich die Übungsstundenbeiträge beim 2. Familienmitglied auf 19€ und ab dem 3. Familienmitglied für dieses auf 16€ im Monat. Kinder von Übungsgruppenleitern und Übungsgruppenleiterinnen unter 6 Jahren sind von diesen Beiträgen befreit.

(b) Für die Minitopolinos beträgt der Übungsstundenbeitrag 11€ im Monat. Für diese Gruppe ist eine Reduzierung der Übungsstundenbeiträge nicht möglich.

(c) §1 (b) gilt entsprechend auch für den Übungsstundenbeitrag.

(d) Über die Höhe des Übungsstundenbeitrages entscheidet der Vorstand.

(e) Die Teilnahme an den Übungsstunden kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Vertreter, dem volljährigen Teilnehmer oder dem Freizeitkreis TOPOLINO e.V. spätestens am Monatsende zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens an.
Beispiel: Kündigung erfolgt Ende Mai zum 31. Juli.

## §3 Zahlung der Mitglieds- und Übungsstundenbeiträge

(a) Jedes Mitglied stellt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für diese Beiträge aus.
Geschieht dies nicht, ist für jede Zahlung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,-€ fällig.

(b) Der Einzug
- des Mitgliedsbeitrages erfolgt zum 1. März des Jahres.
- des Übungsstundenbeitrages erfolgt monatlich.

## §4 Fahrtkostenvergütung vom Vorstand oder Zirkusleitung angeordnet

Fahrten:

- mit Pkws, je gefahrenen Kilometer 0,25€
- mit dem motorisierten Zweirad, je gefahrenen Kilometer 0,25€
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Vorlage des Fahrscheins.

## §5 Andere Aufwendungen

Andere Aufwendungen werden nur auf formlosen Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Entstehung erstattet, wobei bei erwarteten Beträgen von über 25€ der Vorstand zustimmen muss. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstand und die Zirkusleitung.

## §6 Betreuerschlüssel für die Übungsgruppen

| Kinderzirkus: | Anzahl der Betreuer/Innen: |
|---|---|
| 15 Teilnehmer/Innen | 3-4 |
| 16-20 Teilnehmer/Innen | 5-6 |
| 21-30 Teilnehmer/Innen | 6-7 |
| Ab 31 Teilnehmer/Innen | mind. 7 |

Jugendzirkus und Minitopolinos:

Dort wird nach Bedarf verfahren. Über den Betreuerbedarf entscheidet die Übungsgruppenleitung mit der Zirkusleitung gemeinsam.

## §7 Aufwandsentschädigungen

(a) Jede Betreuerin/jeder Betreuer erhält 10,-€ pro Stunde Betreuertätigkeit im Kinder- oder Jugendzirkus.

(b) In Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebes notwendig sind.

(c) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26a in Höhe von 350,-€ pro Jahr. Über eine Änderung dieser Aufwandspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §8 Protokolle

Protokolliert werden nur Beschlüsse der Organe des Vereins, außer Aufnahmeanträge. Sie können von jedem Mitglied des Vereins in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## §9 Änderungen der Geschäftsordnung

Der Vorstand kann bis auf §1 Mitgliedsbeiträge und §7 Aufwandsentschädigungen, Abschnitt (c), die Geschäftsordnung jeder Zeit ändern, um eine reibungslose Geschäftsführung zu gewährleisten.